

# AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



## AMTLICHER TEIL

### Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2021 .....	2	Plätzen der Gemeinde Parsteinsee (Sondernutzungssatzung)....	22
Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2021 .....	2	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 3. Dezember 2020.....	27
Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2021 .....	3	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 17. Dezember 2020 .....	27
Hinweis zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 der Gemeinde Niederfinow .....	4	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 10. Dezember 2020 .....	27
Hinweis zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 der Stadt Oderberg .....	4	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 9. Dezember 2020 und vom 13. Januar 2021.....	28
Hinweis zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 der Gemeinde Parsteinsee .....	4	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 9. November 2020 .....	29
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Britz (Sondernutzungssatzung) .....	4	Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Region Finowkanal für das Wirtschaftsjahr 2020.....	29
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohenfinow (Sondernutzungssatzung) .....	9	Bekanntmachung des ersten Nachtrags zum Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Region Finowkanal für das Wirtschaftsjahr 2020.....	30
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederfinow (Sondernutzungssatzung) .....	13	Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Region Finowkanal für das Wirtschaftsjahr 2021.....	31
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Oderberg (Sondernutzungssatzung).....	18	Bekanntmachung der Beschlüsse der 5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal.....	32
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und		Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft 90 Liepe .....	32

**IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg**

**Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen:** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
 Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
 Telefon: (030) 28 09 93 45  
 E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

**Verantwortlich für den Gesamthalt:** Ines Thomas  
 (V. i. S. d. P.)

**Herausgeber für den amtlichen Teil:** Amt Britz-Chorin-Oderberg  
 Der Amtsdirektor  
 Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz  
 Telefon: (03334) 4576-0  
 Telefax: (03334) 4576-50

**Bezugsmöglichkeiten:**  
 Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

**I. AMTLICHER TEIL**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss Nr. NI-071/2020 der Gemeindevertretung Niederfinow vom 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	1.140.587 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.246.549 EUR
außerordentlichen Erträge auf	33.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	1.050.692 EUR
Auszahlungen auf	1.408.746 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	993.263 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.067.145 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	57.429 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	337.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.601 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in

künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 250 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- Gewerbesteuer 300 v. H.

**§ 5**

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Erhöhung des Fehlbetrages um 50.000 EUR und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR festgesetzt.

*Britz, den 14.12.2020*

*Jörg Matthes  
 Amtsdirektor*

**Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss Nr. OD-085/2020 der Stadtverordnetenversammlung Oderberg vom 09.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	5.052.673 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	5.029.974 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	5.818.755 EUR
Auszahlungen auf	6.303.249 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.541.526 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.358.229 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.277.229 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.586.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	358.620 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	304 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	323 v. H.

### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.001,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

Britz, den 14.12.2020

Jörg Matthes  
Amtdirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss Nr. PS-046/2020 der Gemeindevertretung Parsteinsee vom 14.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	1.227.895 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.070.105 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	1.006.809 EUR
Auszahlungen auf	1.300.683 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	847.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	951.219 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	158.909 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	315.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	33.964 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in

künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	256 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	323 v. H.

### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung oder Erhöhung eines Fehlbetrages auf 50.000 EUR und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR festgesetzt.

Britz, den 15.12.2020

Jörg Matthes  
Amtdirektor

## Hinweis zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 der Gemeinde Niederfinow

Gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde Niederfinow und ihre Anlagen nehmen kann.

*Britz, den 14.12.2020*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Für den Hinweis zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 der Gemeinde Niederfinow wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«, Ausgabe 01/2021 vom 29.01.2021 angeordnet.

*Britz, den 14.12.2020*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Hinweis zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 der Stadt Oderberg

Gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Stadt Oderberg und ihre Anlagen nehmen kann.

*Britz, den 14.12.2020*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Für den Hinweis zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 der Stadt Oderberg wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«, Ausgabe 01/2021 vom 29.01.2021 angeordnet.

*Britz, den 14.12.2020*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Hinweis zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 der Gemeinde Parsteinsee

Gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde Parsteinsee und ihre Anlagen nehmen kann.

*Britz, den 15.12.2020*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Für den Hinweis zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 der Gemeinde Parsteinsee wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«, Ausgabe 01/2021 vom 29.01.2021 angeordnet.

*Britz, den 15.12.2020*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Britz (Sondernutzungssatzung) vom 30.11.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 602) geändert worden ist in der Gemeindevertretung

am 30.11.2020, folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Britz sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  1. der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleichlaufen,
  3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
  4. der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Straßen-

beleuchtung, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und

5. die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

## § 2

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde Britz ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Ein Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.
- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist oder ein gemeinnütziger Verein durch die Gemeinde beauftragt wurde, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

## § 3

### Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Gemeinde Britz vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

## § 4

### Verbote

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen ist mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung, am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Straßenbeleuchtung, Vorwegweiser und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten verboten. Auch ist die Befestigung unmittelbar vor Hinweisschildern der Feuerwehrausfahrten und Bushaltestellen untersagt.

- (4) Die Gemeinde Britz kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

## § 5

### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
  3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,
  4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
  5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
  6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Gemeinde Britz oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## § 6

### Anzeigespflichtige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
  1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.
  2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
  3. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
  4. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder Ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.
  5. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder

Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

**§ 7**

**Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung**

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragungsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Die Gemeinde kann durch Satzungen die Größe und Standorte von Werbeanlagen nach den Sätzen 1 und 2 nur zum Schutz von Orten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränken. Im Übrigen bleibt der Gemeinde eine angemessene Kontingentierung der Plakatwerbung nach Menge und Größe unbenommen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Die Gebührenbefreiung im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Britz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

**§ 8**

**Verfahren**

- (1) Die Beantragung der Erlaubnis zu einer Sondernutzung oder die Anzeige hat spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Haupt- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
  1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
  3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

**§ 9**

**Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das Gleiche gilt bei der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

**§ 10**

**Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde Britz vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

**§ 11**

**Pflichten des Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u. a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

## § 12

### Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. die Straße eingezogen werden soll,
  4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
  5. die Straße, zum Beispiel Belag und/ oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
  6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
  7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
  8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
  9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller,
1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
  2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
  3. den gegebenenfalls erforderlichen Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht hat.

## § 13

### Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 14

### Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren, nach dem

als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.
- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, die zur Herstellung des Zustandes vor der Sondernutzung notwendig sind.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Britz in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## § 15

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. der Antragsteller,
  2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 16

### Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührensschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

## § 17

### Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Britz eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

## § 18

### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
  2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
  3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes (zwei Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.
  4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

**§ 19**

**Ersatzvornahme**

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

**§ 20**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

**§ 21**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Britz, den 30.11.2020*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

**Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Britz**

Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
<b>1 Veranstaltungen</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches		täglich	50,00
Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
<b>2 Werbung und Information</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück	täglich	0,50
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1	pro Stück	täglich	1,00
Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradständer und ähnliches)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	mon.	10,00
Werbe-, Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	wöchentlich	2,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	monatlich	5,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	jährlich	60,00
<b>3 Gewerbliche Tätigkeit</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	monatlich	2,50
Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,00
Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00
<b>4 Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Erichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblindmauern und ähnliche bauliche Anlagen	je angef. m <sup>2</sup>	jährlich	10,00
Aufgaben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung)	pauschal		10,00
Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	0,60
Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
<b>5 Sonstige Nutzungen</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,50

Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührenschuldners			bis 200,00
<b>6 Bemerkungen</b>			
Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.			

## Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohenfinow (Sondernutzungssatzung) vom 19.11.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 602) geändert worden ist in der Gemeindevertretung am 19.11.2020, folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Hohenfinow sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  1. der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleichlaufen,
  3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
  4. der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
  5. die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

### § 2

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde Hohenfinow ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder

§ 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

- (2) Ein Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.
- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist oder ein gemeinnütziger Verein durch die Gemeinde beauftragt wurde, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

### § 3

#### Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Gemeinde Hohenfinow vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

### § 4

#### Verbote

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen ist mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung, am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Straßenbeleuchtung, Vorwegweiser

und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten verboten. Auch ist die Befestigung unmittelbar vor Hinweischildern der Feuerwehrausfahrten und Bushaltestellen untersagt.

- (4) Die Gemeinde Hohenfinow kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

**§ 5**

**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
  3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,
  4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
  5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
  6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Gemeinde Hohenfinow oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

**§ 6**

**Anzeigespflichtige Sondernutzungen**

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.
  2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
  3. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
  4. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder Ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.

5. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.

- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

**§ 7**

**Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung**

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Die Gemeinde kann durch Satzungen die Größe und Standorte von Werbeanlagen nach den Sätzen 1 und 2 nur zum Schutz von Orten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränken. Im Übrigen bleibt der Gemeinde eine angemessene Kontingentierung der Plakatwerbung nach Menge und Größe unbenommen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Die Gebührenbefreiung im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Hohenfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

**§ 8**

**Verfahren**

- (1) Die Beantragung der Erlaubnis zu einer Sondernutzung oder die Anzeige hat spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Haupt- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
  3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

**§ 9****Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das Gleiche gilt bei der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

**§ 10****Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde Hohenfinow, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

**§ 11****Pflichten des Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u. a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

**§ 12****Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeindegebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs erfolgen kann,
  3. die Straße eingezogen werden soll,
  4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
  5. die Straße, zum Beispiel Belag und/ oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
  6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
  7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
  8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
  9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller,
  1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
  2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
  3. den gegebenenfalls erforderlichen Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht hat.

**§ 13****Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 14****Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren, nach dem

als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.
- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, die zur Herstellung des Zustandes vor der Sondernutzung notwendig sind.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Hohenfinow in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 15  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - 1. der Antragsteller,
  - 2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 16  
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührensschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

**§ 17  
Gebührenerstattung und -ermäßigung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Hohenfinow eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

**§ 18  
Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

- 1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
  - 2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
  - 3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes (zwei Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.
  - 4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

**§ 19  
Ersatzvornahme**

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

**§ 20  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

**§ 21  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

*Britz, den 19.11.2020*

*Jörg Matthes  
Amtsleiter*

**Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohenfinow**

Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
<b>1 Veranstaltungen</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches		täglich	50,00
Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
<b>2 Werbung und Information</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück	täglich	0,50
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1	pro Stück	täglich	1,00
Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradständer und ähnliches)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00

Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	mon.	10,00
Werbe-, Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	wöchentlich	2,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	monatlich	5,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	jährlich	60,00
<b>3 Gewerbliche Tätigkeit</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	monatlich	2,50
Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,00
Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00
<b>4 Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Errichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblendmauern und ähnliche bauliche Anlagen	je angef. m <sup>2</sup>	jährlich	10,00
Aufgraben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung)	pauschal		10,00
Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	0,60
Flächen zur Baustelleneinrichtung ( Baubuden, Gerüste Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
<b>5 Sonstige Nutzungen</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,50
Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührenschuldners			bis 200,00
<b>6 Bemerkungen</b>			
Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.			

## Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederfinow (Sondernutzungssatzung) vom 10.12.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar

1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 602) geändert worden ist in der Gemeindevertretung am 10.12.2020, folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Niederfinow sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  1. der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zu-

sammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleichlaufen,

3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
4. der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
5. die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde Niederfinow ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Ein Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.
- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist oder ein gemeinnütziger Verein durch die Gemeinde beauftragt wurde, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

## **§ 3**

### **Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Gemeinde Niederfinow vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

## **§ 4**

### **Verbote**

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen ist mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung, am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Straßenbeleuchtung, Vorwegweiser

und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten verboten. Auch ist die Befestigung unmittelbar vor Hinweischildern der Feuerwehrausfahrten und Bushaltestellen untersagt.

- (4) Die Gemeinde Niederfinow kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

## **§ 5**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
  3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,
  4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
  5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
  6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Gemeinde Niederfinow oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 6**

### **Anzeigespflichtige Sondernutzungen**

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
  1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.
  2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
  3. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
  4. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder Ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.

5. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### § 7

#### Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Die Gemeinde kann durch Satzungen die Größe und Standorte von Werbeanlagen nach den Sätzen 1 und 2 nur zum Schutz von Orten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränken. Im Übrigen bleibt der Gemeinde eine angemessene Kontingentierung der Plakatwerbung nach Menge und Größe unbenommen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Die Gebührenbefreiung im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Niederfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

### § 8

#### Verfahren

- (1) Die Beantragung der Erlaubnis zu einer Sondernutzung oder die Anzeige hat spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Haupt- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
  3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

### § 9

#### Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das Gleiche gilt bei der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

### § 10

#### Sondernutzungserlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde Niederfinow, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

### § 11

#### Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u. a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

### **§ 12 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. die Straße eingezogen werden soll,
  4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
  5. die Straße, zum Beispiel Belag und/ oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
  6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
  7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
  8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
  9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller,
1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
  2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
  3. den gegebenenfalls erforderlichen Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht hat.

### **§ 13 Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 14 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren, nach dem

als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.
- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, die zur Herstellung des Zustandes vor der Sondernutzung notwendig sind.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Niederfinow in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 15 Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldner sind:
1. der Antragsteller,
  2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 16 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührensuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

### **§ 17 Gebührenerstattung und -ermäßigung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Niederfinow eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

### **§ 18 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
  2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
  3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes (zwei Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.
  4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

**§ 19****Ersatzvornahme**

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

**§ 20****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

**§ 21****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Britz, den 10.12.2020*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

### **Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederfinow**

Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
<b>1 Veranstaltungen</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches		täglich	50,00
Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
<b>2 Werbung und Information</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück	täglich	0,50
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1	pro Stück	täglich	1,00
Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradständer und ähnliches)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	mon.	10,00
Werbe-, Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	wöchentlich	2,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	monatlich	5,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	jährlich	60,00
<b>3 Gewerbliche Tätigkeit</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	monatlich	2,50
Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,00
Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00
<b>4 Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Errichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblindmauern und ähnliche bauliche Anlagen	je angef. m <sup>2</sup>	jährlich	10,00
Aufgaben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung)	pauschal		10,00
Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	0,60
Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
<b>5 Sonstige Nutzungen</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,50

Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührenschuldners			bis 200,00

**6 Bemerkungen**

Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Oderberg (Sondernutzungssatzung) vom 09.12.2020**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 602) geändert worden ist in der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2020, folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Oderberg sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  1. der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenerbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleichlaufen,
  3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
  4. der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
  5. die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

**§ 2**

**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Stadt Oderberg ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14

des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

- (2) Ein Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.
- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Stadt selbst Träger ist oder ein gemeinnütziger Verein durch die Stadt beauftragt wurde, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

**§ 3**

**Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Stadt Oderberg vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

**§ 4**

**Verbote**

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen ist mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung, am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Straßenbeleuchtung, Vorwegweiser

und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten verboten. Auch ist die Befestigung unmittelbar vor Hinweischildern der Feuerwehrausfahrten und Bushaltestellen untersagt.

- (4) Die Stadt Oderberg kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

## § 5

### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
  3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,
  4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
  5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
  6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Stadt Oderberg oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## § 6

### Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.
  2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
  3. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
  4. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder Ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.

5. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.

- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## § 7

### Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Die Stadt kann durch Satzungen die Größe und Standorte von Werbeanlagen nach den Sätzen 1 und 2 nur zum Schutz von Orten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränken. Im Übrigen bleibt der Stadt eine angemessene Kontingentierung der Plakatwerbung nach Menge und Größe unbenommen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Die Gebührenbefreiung im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Stadt Oderberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

## § 8

### Verfahren

- (1) Die Beantragung der Erlaubnis zu einer Sondernutzung oder die Anzeige hat spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Haupt- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
  3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

**§ 9**

**Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das Gleiche gilt bei der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

**§ 10**

**Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er haftet für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Stadt Oderberg, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

**§ 11**

**Pflichten des Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u. a. Plakatierungen größeren

Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Stadt entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

**§ 12**

**Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. die Straße eingezogen werden soll,
  4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
  5. die Straße, zum Beispiel Belag und/ oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
  6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
  7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
  8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
  9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller,
  1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
  2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
  3. den gegebenenfalls erforderlichen Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht hat.

**§ 13**

**Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 14**

**Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, erhoben. Der

Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.
- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, die zur Herstellung des Zustandes vor der Sondernutzung notwendig sind.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Oderberg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### § 15

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. der Antragsteller,
  2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 16

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührensschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

### § 17

#### Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Oderberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

### § 18

#### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
  2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
  3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes (zwei Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.
  4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

### § 19

#### Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

### § 20

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

### § 21

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Britz, den 09.12.2020*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Oderberg

Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
<b>1 Veranstaltungen</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches		täglich	50,00
Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
<b>2 Werbung und Information</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück	täglich	0,50
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1	pro Stück	täglich	1,00
Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradständer und ähnliches)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00

Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	mon.	10,00
Werbe-, Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	wöchentlich	2,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	monatlich	5,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	jährlich	60,00
<b>3 Gewerbliche Tätigkeit</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	monatlich	2,50
Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,00
Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00
<b>4 Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Erichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblindmauern und ähnliche bauliche Anlagen	je angef. m <sup>2</sup>	jährlich	10,00
Aufgaben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung)	pauschal		10,00
Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	0,60
Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
<b>5 Sonstige Nutzungen</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,50
Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührenschuldners			bis 200,00
<b>6 Bemerkungen</b>			
Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.			

## Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Parsteinsee (Sondernutzungssatzung) vom 09.11.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar

1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 602) geändert worden ist in der Gemeindevertretung am 09.11.2020, folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Parsteinsee sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  1. der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zu-

sammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleichlaufen,

3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
4. der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
5. die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

## § 2

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde Parsteinsee ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Ein Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.
- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist oder ein gemeinnütziger Verein durch die Gemeinde beauftragt wurde, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

## § 3

### Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Gemeinde Parsteinsee vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

## § 4

### Verbote

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen ist mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung, am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Straßenbeleuchtung, Vorwegweiser

und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten verboten. Auch ist die Befestigung unmittelbar vor Hinweisschildern der Feuerwehrausfahrten und Bushaltestellen untersagt.

- (4) Die Gemeinde Parsteinsee kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

## § 5

### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
  3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,
  4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
  5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
  6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Gemeinde Parsteinsee oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## § 6

### Anzeigespflichtige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
  1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.
  2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
  3. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
  4. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder Ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.

5. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### § 7

#### **Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung**

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Die Gemeinde kann durch Satzungen die Größe und Standorte von Werbeanlagen nach den Sätzen 1 und 2 nur zum Schutz von Orten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränken. Im Übrigen bleibt der Gemeinde eine angemessene Kontingentierung der Plakatwerbung nach Menge und Größe unbenommen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Die Gebührenbefreiung im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Parsteinsee über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

### § 8

#### **Verfahren**

- (1) Die Beantragung der Erlaubnis zu einer Sondernutzung oder die Anzeige hat spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Haupt- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
  1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
  3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

### § 9

#### **Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das Gleiche gilt bei der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

### § 10

#### **Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde Parsteinsee, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

### § 11

#### **Pflichten des Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u. a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

## § 12

### Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. die Straße eingezogen werden soll,
  4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
  5. die Straße, zum Beispiel Belag und/ oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
  6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
  7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
  8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
  9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller,
1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
  2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
  3. den gegebenenfalls erforderlichen Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht hat.

## § 13

### Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 14

### Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren, nach dem

als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.
- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, die zur Herstellung des Zustandes vor der Sondernutzung notwendig sind.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Parsteinsee in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## § 15

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. der Antragsteller,
  2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 16

### Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührensschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

## § 17

### Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Parsteinsee eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

## § 18

### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
  2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
  3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes (zwei Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.
  4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

**§ 19**

**Ersatzvornahme**

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

**§ 20**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

**§ 21**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Britz, den 09.11.2020*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

**Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Parsteinsee**

Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
<b>1 Veranstaltungen</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches		täglich	50,00
Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
<b>2 Werbung und Information</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück	täglich	0,50
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1	pro Stück	täglich	1,00
Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradstände und ähnliches)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	mon.	10,00
Werbe-, Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	wöchentlich	2,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	monatlich	5,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m <sup>2</sup>	jährlich	60,00
<b>3 Gewerbliche Tätigkeit</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	monatlich	2,50
Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	2,50
Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,00
Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00
<b>4 Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Errichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblendmauern und ähnliche bauliche Anlagen	je angef. m <sup>2</sup>	jährlich	10,00
Aufgraben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung)	pauschal		10,00
Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	0,60
Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane)	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
<b>5 Sonstige Nutzungen</b> (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	3,50

Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches	je angef. m <sup>2</sup>	täglich	1,00
Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührenschuldners			bis 200,00
<b>6 Bemerkungen</b>			
Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.			

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 03.12.2020

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr. AA-047/2020

#### Förderung sozialer Einrichtungen: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Wirtschaftsjahr 2021 des Vereines »für Frauen e. V.«

Der Amtsausschuss beschließt eine Zuwendung in Höhe von 2.000,00 € für die soziale Einrichtung „für Frauen e. V.“ im Haushaltsjahr 2021.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr. AA-056/2020

#### Beschaffung einer Tragkraftspritze für die Nachwuchsförderung der

#### Jugendfeuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg aus Lottomitteln des Landes Brandenburg – Genehmigung einer Eilentscheidung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg genehmigt die getroffene Eilentscheidung zur Vergabe zur Beschaffung einer Tragkraftspritze für die Jugendfeuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr. AA-059/2020

#### Dienstaufsichtsbeschwerde

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 17.12.2020

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: HO-044/2020

#### Jahresabschluss der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 74.517,44 EUR und dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 9.226,57 EUR.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: HO-45/2020

#### Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: HO-46/2020

#### Jahresabschluss der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2019 mit dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 4.785,38 EUR und dem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 12.694,93 EUR.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: HO-047/2020

#### Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 10.12.2020

### Öffentlicher Teil

#### NI-070/2020

#### Aufhebung des Beschlusses Nr. NI-027/2020 über die Vergabe einer Wirtschaftlichkeitsanalyse für die Gründung eines kommunalen Unternehmens im Areal des Schiffshebewerks Niederfinow und

### Neuvergabe der Leistung

1. Die Gemeindevertretung Niederfinow hebt den Beschluss Nr. NI-027/2020 über die Vergabe einer Wirtschaftlichkeitsanalyse für die Gründung eines kommunalen Unternehmens im Areal des Schiffshebewerks Niederfinow auf.
2. Die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse für die Gründung eines

kommunalen Unternehmens im Areal des Schiffshebewerks Niederfinow wird erneut beauftragt.

Dazu wird der Amtsdirektor beauftragt, nach § 8 (4) der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Rahmen der Verhandlungsergabe ohne Teilnahmewettbewerb, drei geeignete Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern und dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

– Beschluss abgelehnt

**NI-071/2020**

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2021**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 200.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

**NI-074/2020**

**Satzung der Gemeinde Niederfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederfinow**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt die Satzung der Gemeinde Niederfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederfinow (Sondernutzungssatzung) gemäß der Anlage NI-074/2020.

– Beschluss angenommen

**NI-075/2020**

**Kostenbeteiligung am Gehweg Gemeinde Hohenfinow**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt, sich an den Kosten der Instandsetzung des Gehweges in der Hohenfinower Straße von der Zugbrücke zum Bahnhof mit einem Anteil von 70 % , in Höhe von gesamt 1.987,09 EUR zu beteiligen.

– Beschluss angenommen

**NI-076/2020**

**Jahresabschluss der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 89.554,05 EUR und dem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 26.958,97 EUR.

– Beschluss angenommen

**NI-077/2020**

**Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

– Beschluss angenommen

**NI-078/2020**

**Jahresabschluss der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2019 mit dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 35.528,69 EUR und dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 119,00 EUR.

– Beschluss angenommen

**NI-079/2020**

**Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

– Beschluss angenommen

**Nichtöffentlicher Teil**

**NI-072/2020**

**Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)-Bauantrag Errichtung einer Rundbogenlagerhalle für landwirtschaftliche Zwecke als mobile Zeltkonstruktion Gemarkung Niederfinow, Flur 5, Flurstück 106**

– Beschluss angenommen

**NI-073/2020**

**Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)-Bauantrag Errichtung einer Rundbogenlagerhalle für landwirtschaftliche Zwecke als mobile Zeltkonstruktion Gemarkung Niederfinow, Flur 10, Flurstück 87**

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 09.12.2020**

**Öffentlicher Teil**

**OD-082/2020**

**Beschränkte Ausschreibung für die Nutzung von öffentlichen Flächen für die Aufstellung von Altkleidercontainern – Zuschlagserteilung unter Mindestgebot**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Vergabe der Nutzung von öffentlichen Flächen, für die Aufstellung von Altkleidercontainern, an die Firma Transportservice Ingolf Grzegorek für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2022. Der Amtsdirektor wird beauftragt, diesbezüglich einen Vertrag zu schließen.

– Beschluss angenommen

**OD-083/2020**

**Satzung der Stadt Oderberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Oderberg**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Satzung der Stadt Oderberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Oderberg (Sondernutzungssatzung) gemäß der Anlage OD-083/2020.

– Beschluss angenommen

**OD-084/2020**

**Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Bauantrag Errichtung eines Parkplatzes mit 8 PKW-Stellplätzen – Ge-**

**markung Oderberg, Flur 3, Flurstück 121, 122**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, dass gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag – Errichtung eines Parkplatzes mit 8 PKW-Stellplätzen – auf dem Grundstück der Gemarkung Oderberg, Flur 3, Flurstück 121 und 122 zu erteilen.

– Beschluss angenommen

**OD-085/2020****Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2021**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 900.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

**OD-087/2020****Jahresabschluss der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2018**

Die Stadt Oderberg beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 95.018,07 EUR und dem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 611.379,22 EUR.

– Beschluss angenommen

**OD-088/2020****Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018**

Die Stadt Oderberg beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf), den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

– Beschluss angenommen

**OD-089/2020****Jahresabschluss der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2019**

Die Stadt Oderberg beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf), den geprüften Jahresabschluss der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2019 mit dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 366.864,86 EUR und dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 73.472,16 EUR.

– Beschluss angenommen

**OD-090/2020****Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019**

Die Stadt Oderberg beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf), den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

– Beschluss angenommen

**Nichtöffentlicher Teil****OD-079/2020****Beteiligung der Stadt nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Bauantrag Errichtung Nebengebäude – Ersatz eines Bestandsgebäudes – Gemarkung Oderberg, Flur 3, Flurstück 253**

– Beschluss angenommen

**OD-081/2020****Errichtung einer Anlage gemäß § 87 BBGGW Gemarkung Oderberg, Fur 8, Flurstück 537**

– Beschluss angenommen

**OD-091/2020****Gewährung von Baulasten – Gemarkung Oderberg, Flur 8, 420/3**

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 13.01.2021

**Öffentlicher Teil****OD-001/2021****Umsetzung des Digitalpakts Schule: Ausschreibung und Vergabe der Leistungen auf Grundlage des Medienentwicklungsplanes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt die Realisierung des Medienentwicklungsplanes entsprechend der Anlage 1. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, alle hierfür notwendigen Vergaben durchzuführen und die Vergabeentscheidungen zu treffen.

– Beschluss angenommen

**Nichtöffentlicher Teil****OD-080/2020****Verkauf des Flurstückes 238/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Neuen-dorf**

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 09.11.2020

**Öffentlicher Teil****PS-038/2020****Satzung der Gemeinde Parsteinsee über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Parsteinsee (Sondernutzungssatzung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, die Satzung der Gemeinde Parsteinsee über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Parsteinsee (Sondernutzungssatzung) gemäß der Anlage PS-038/2020.

– Beschluss angenommen

**Bekanntmachung – Zweckverband Region Finowkanal  
Wirtschaftsplan 2020**

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020  
Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 13.05.2020 (ZV-BVL-18/2020) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

	Betrag in Euro
1 Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	90.000
die Aufwendungen	114.730
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	-24.730
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-352.480
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	455.000
Mittelzufluss/Mittelabflussaus der Finanzierungstätigkeit	0
2 Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0

2.3 die Verbandsumlage	0
a. Landkreis Barnim	0
b. Liebenwalde	0
c. Wandlitz	0
d. Marienwerder	0
e. Schorfheide	0
f. Eberswalde	0
g. Niederfinow	0
h. Oderberg	0
i. Liepe	0
j. Bad Freienwalde	0

Während der Betriebszeiten des Zweckverbandes Region Finowkanal, Alfred-Nobel-Straße 1, 16225 Eberswalde, kann jeder den Wirtschaftsplan 2020 einsehen.

*Eberswalde, den 12.01.2021*

*gez. Jörn Lehmann*

*1. ehrenamtlicher allg. Stellvertreter der Verbandsleitung*

**Bekanntmachung – Zweckverband Region Finowkanal****Wirtschaftsplan 2020 – 1. Nachtrag****Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 21. Oktober 2020 (ZV-BVL-23/2020) den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

		Nachrichtlich		
	2020	2021	2022	2023
	Betrag in Euro	Beträge in Euro		
<b>1 Es betragen</b>				
<b>1.1 im Erfolgsplan</b>				
die Erträge	89.993	243.961	1.538.592	1.938.858
die Aufwendungen	115.791	929.247	909.304	897.937
der Jahresgewinn	0	0	629.289	1.040.921
der Jahresverlust	-25.798	-685.286	0	0
<b>1.2 im Finanzplan</b>				
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-25.298	-683.786	630.789	1.042.421
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-55.703	516.476	-384.648	-484.714
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>2. Es werden festgesetzt</b>				
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite	0	0	0	0
<b>2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b>	0	0	0	0
2.3 die Verbandsumlage	0	248.310	0	0
a. Landkreis Barnim	0	124.155	0	0
b. Liebenwalde	0	7.032	0	0
c. Wandlitz	0	1.851	0	0
d. Marienwerder	0	3.727	0	0
e. Schorfheide	0	13.139	0	0
f. Eberswalde	0	90.949	0	0
g. Niederfinow	0	1.317	0	0
h. Oderberg	0	4.691	0	0
i. Liepe	0	0	0	0
j. Bad Freienwalde	0	1.449	0	0

Während der Betriebszeiten des Zweckverbandes Region Finowkanal, Alfred-Nobel-Straße 1, 16225 Eberswalde, kann jeder den Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020 einsehen.

Eberswalde, den 12.01.2021

gez. Dr. Adolf Maria Kopp  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung – Zweckverband Region Finowkanal**

**Wirtschaftsplan 2021**

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 17. Dezember 2020 (ZV-BVL-27/2020) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

	Nachrichtlich angepasst		Nachrichtlich		
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Beträge in Euro		
<b>1 Es betragen</b>					
<b>1.1 im Erfolgsplan</b>					
die Erträge	63.480	257.708	1.464.921	1.876.423	495.705
die Aufwendungen	101.103	956.616	983.252	921.312	1.017.427
der Jahresgewinn	0	0	481.669	955.110	0
der Jahresverlust	-37.623	-698.908	0	0	-521.722
<b>1.2 im Finanzplan</b>					
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-37.123	-697.408	483.169	956.610	-520.222
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-14.400	387.103	-366.230	-469.106	-69.188
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0
<b>2. Es werden festgesetzt</b>					
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite	0	0	0	0	0
<b>2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b>	0	0	0	0	0
2.3 die Verbandsumlage	0	361.828	0	0	0
a. Landkreis Barnim	0	180.914	0	0	0
b. Liebenwalde	0	10.246	0	0	0
c. Wandlitz	0	2.697	0	0	0
d. Marienwerder	0	5.431	0	0	0
e. Schorfheide	0	19.146	0	0	0
f. Eberswalde	0	132.528	0	0	0
g. Niederfinow	0	1.919	0	0	0
h. Oderberg	0	6.835	0	0	0
i. Liepe	0	0	0	0	0
j. Bad Freienwalde	0	2.112	0	0	0

Während der Betriebszeiten des Zweckverbandes Region Finowkanal, Alfred-Nobel-Straße 1, 16225 Eberswalde, kann jeder den Wirtschaftsplan 2021 einsehen.

Eberswalde, den 12.01.2021

gez. Dr. Adolf Maria Kopp  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung der Beschlüsse der 5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal

**Termin:** 17. Dezember 2020, 14.00 Uhr  
**Ort:** Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Plenarsaal

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
7	Betreff: Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung der Zweckverbandsversammlung Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung des § 2 Absatz 5 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal.	ZV-BVL-26/2020
8	Betreff: Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2021 Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2021 für den Zweckverband Region Finowkanal in der vorliegenden Fassung.	ZV-BVL-27/2020
9	Betreff: Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss des Vertrages zur Erbringung von Projektsteuerungsleistungen zur Begleitung der Planungs- und Bauleistungen für die Grundinstandsetzung / Modernisierung der Schleusen Beschluss: 1. Die Verbandsversammlung beschließt den Abschluss des Vertrages zur Erbringung von Projektsteuerungsleistungen für die Begleitung der Planungs- und Bauleistungen zur Grundinstandsetzung / Modernisierung von Schleusen mit der Firma Flottwasser Kürth & Domanja GbR. 2. Die Verbandsleitung wird beauftragt, den Projektsteuerungsvertrag abzuschließen.	ZV-BVL-28/2020
10	Betreff: Beratung und Beschlussfassung zur Beauftragung der Planungsstufe 3 (Ingenieurplanung HOAI Lph. 4 bis 7) für die Grundinstandsetzung / Modernisierung der Schleusen Beschluss: 1. Die Verbandsversammlung beschließt die Beauftragung der Planungsstufe 3 (Ingenieurplanung HOAI Lph. 4 bis 7) für die Grundinstandsetzung / Modernisierung der Schleusen. 2. Die Verbandsleitung wird beauftragt, den Auftrag für die Planungsstufe 3 an die Ingenieurgemeinschaft Schleusen Finowkanal zu erteilen.	ZV-BVL-29/2020

Eberswalde, den 12.01.2021

gez. Daniel Kurth  
Landrat Landkreis Barnim  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## Satzung der Jagdgenossenschaft 90 Liepe

Die Mitgliederversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe hat am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe führt den Namen

#### »Jagdgenossenschaft 90 Liepe«.

Sie hat ihren Sitz in Liepe und ist gemäß § 10 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes für das Land Brandenburg (BjagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der Unteren Jagdbehörde des Landkreises, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Die Geschäftsführung erfolgt unter Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

### § 2

#### Gebiet der Jagdgenossenschaft, gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BjagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinde Liepe, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt von den Gemarkungen Chorin, Niederfinow, Bralitz, Neuendorf und Oderberg.

### § 3

#### Mitglieder (Jagdgenossen) der Jagdgenossenschaft und Genossenschaftskataster (Jagdkataster)

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf an (Jagdgenossen). Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Grundlage ist das Liegenschaftskataster des Landkreises Barnim oder andere Eigentumsnachweise. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist nicht verpflichtet, eine regelmäßige Aktualisierung des Katasters von sich aus zu veranlassen, soweit nicht begründete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des Jagdkatasters bestehen. Primär nachweisspflichtig sind jedoch diejenigen, die sich einer Eigentümerstellung berühen. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Genossenschaftskatasters verpflichtet. Änderungen der Eigentumsverhältnisse erlangen gegenüber der Jagdgenossenschaft erst mit der Mitteilung an die Jagdgenossenschaft Wirksamkeit.
- (3) Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsichtnahme ihrer eigenen Daten beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

**§ 4**

**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben; sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen auf Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu nutzen, sowie auch an jagdpachtfähige Jäger zu verpachten.

**§ 5**

**Organe der Jagdgenossenschaft**

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Mitgliederversammlung und der Jagdvorstand.

**§ 6**

**Mitgliederversammlung der Jagdgenossen**

- (1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden.
- (3) Versammlungen der Jagdgenossen sind unter Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in der jeweils betroffenen Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung einzuberufen. Diese Bekanntmachung ist gleichlautend der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist jeweils zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eigentümergemeinschaften können nur eine einheitliche Stimme abgeben, Stimmteile werden nicht berücksichtigt, anderenfalls gilt diese Stimmabgabe als ungültig.
- (5) Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter von Jagdgenossen darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die Vertretungsvollmacht muss jeweils schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (6) Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.
- (7) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende (Vorsteher). Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

**§ 7**

**Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit). Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen (offene Abstimmung). Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungs-

punkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des JagdVorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt:
  1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden (Vorsteher) und mindestens zwei Beisitzern, sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes,
  2. einen Schriftführer und einen Kassensführer, die gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein können, und
  3. wenigstens einen Rechnungsprüfer, der/die nicht dem Vorstand angehört/angehören dürfen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Satzung und ihre Änderungen,
  - b) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes wie:
    - die Verpachtung, unter Berücksichtigung, dass die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen sowie der jagdpachtfähigen Personen, deren Hauptwohnung nicht weiter als 50 Kilometer vom Jagdbezirk liegt, beschränkt werden kann.
    - Aufteilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in einzelne Jagdbögen, allerdings unter Beibehaltung der einheitlichen Abrechnung des Reinertrages für den gesamten gemeinschaftlichen Jagdbezirk
    - die Jagdausübung durch angestellte Jäger oder
    - das Ruhen der Jagd,
  - c) bei Verpachtung über die Art, die Pachtbedingungen, die Erteilung des Zuschlages, die Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages sowie über Unterverpachtungen, einschließlich der Festlegungen zum Wildschadenersatz,
  - d) die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung (der letzte Beschluss kann als sogenannter »Dauerbeschluss« angesehen werden),
  - e) die Erhebung und Verwendung von Umlagen, die die Jagdgenossen erbringen,
  - f) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weiterer Funktionsträger,
  - g) den Haushaltsplan,
  - h) die Rechnungsprüfung und die Entlastungserteilung (die Mitgliederversammlung darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen),
  - i) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 9 Absatz 3 dieser Satzung.
- (4) Über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Jagdgenossen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter der nächsten Mitgliederversammlung zur Billigung vorzulegen. Innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.
- (5) Die Zuständigkeit nach Absatz 3 b, c, e, f kann durch gesonderten Beschluss auf den Vorstand übertragen werden.

**§ 8**

**Jagdvorstand**

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht aus dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden im Fall der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.

- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Ist eine Personengemeinschaft oder eine Juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
- (7) Folgt aus dem Ausscheiden eine Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, ist durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.
- (8) Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte vom hauptamtlichen Bürgermeister bzw. vom Amtsdirektor wahrgenommen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Bundesjagdgesetz).
- (9) Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Aufwendungen oder notwendigen und nachgewiesenen Auslagen entsprechend § 7 Absatz 3 Buchstabe 0 Ersatz von der Jagdgenossenschaft.
- (10) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (11) Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).
- (12) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (13) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Beschlussfassung im Umlaufverfahren, wie auch per Mail bzw. Telefonkonferenz sind zulässig, bedürfen aber der Protokollierung und Bestätigung durch jedes mitwirkende Vorstandsmitglied. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
- (14) Kein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zu dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer vom ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall ist das Mitglied des Jagdvorstandes nicht stimmberechtigt.

## § 9

### Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, wobei der Jagdvorstand dem Jagdvorsteher Alleinvertretungsrecht übertragen kann, im Falle seiner dauernden Verhinderung geht dieses Recht auf den Stellvertreter über. Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäft-

licher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelungen in Absatz 3 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

- (2) Der Jagdvorstand hat neben den in Absatz 1 aufgeführten, folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Führen der Mitgliederliste,
  - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
  - c) Beurkunden und Ausführen der Mitgliederbeschlüsse,
  - d) Führen der Kassengeschäfte,
  - e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie des Verteilungsplanes,
  - f) Führen der Beitragsliste,
  - g) Beaufsichtigung der Angestellten und Berufsjäger,
  - h) Anordnung oder Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen,
  - i) Führen des Jagdkatasters und die Aktenführung.
- (3) In Angelegenheiten, die nach Maßgabe des § 7 der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen und nicht durch Beschluss in die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben wurden, kann, wenn die Erledigung keinen Aufschub duldet und keine Rechte Dritter entgegenstehen, der Jagdvorstand entscheiden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden. Er muss unverzüglich die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.
- (4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung hat der Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln.

## § 10

### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu archivieren.
- (3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 8 Absatz 14 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch mindestens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.
- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

## § 11

### Geschäftsjahr und Wirtschaftsführung

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr (1. April bis 31. März des darauffolgenden Jahres) nach § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Jagdgenossen auszuschütten (Reinertrag). Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Die von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen sowie die Auszahlungen aus den Nutzungen ergeben sich entsprechend des jeweiligen

Flächenanteils der Jagdgenossen. Zur Feststellung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf.

- (5) Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss entsprechend § 12 Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.
- (6) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist oder die Wildschadensforderungen nicht durch den Haushalt der Jagdgenossenschaft allein erbracht werden können.
- (7) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.
- (8) Der Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Reinertrages unterliegt der gesetzlichen Verjährung nach § 194 ff. BGB.

### **§ 12**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden durch ortsübliche amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Gemeinde Liepe entsprechend deren Hauptsatzung vorgenommen.
- (2) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von den Einladungen und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 15.05.1998 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 15.08.2019 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2024.

- (4) Der erste Haushaltsplan nach dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2020/21 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

*Liepe, den 24.09.2020*

*Jagdvorstand der »Jagdgenossenschaft 90 Liepe«*

*Karl-Heinz Manzke (Vorsitzender)*

*Christian Mertens (1. Beisitzer)*

*Matthias Köller (2. Beisitzer)*

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende am 24.09.2020 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft 90 Liepe, genehmigt durch die Untere Jagdbehörde des Landkreises Barnim als Aufsichtsbehörde durch Genehmigungsverfügung vom 25.11.2020 (AZ: 32-I-32.4L07/Satzung Liepe/2020) wird gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 12 der Satzung durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Gemeinde Liepe.

*Liepe, den 16.12.2020*

*Jagdvorstand der »Jagdgenossenschaft 90 Liepe«*

*Karl-Heinz Manzke (Vorsitzender)*

*Christian Mertens (1. Beisitzer)*

*Matthias Köller (2. Beisitzer)*